

Annus
Christi
1583.

„Diß betreffend, was von eigenen Nutzen gesagt wird, so ist billich, daß die Obrigkeiten durch gute Gesetz, und steiffe Handhabung derselben so viel verweh- re, daß die Armen bedacht, gewiß versehen, nicht beschwehret, und gedruckt, sondern Ihnen geholffen werde. So nun der Eigennuß also gemäßiget und re- giert wird, so ist Er hernach und alsdann nicht mehr schädlich, sondern in ande- re Wege, so viel erbar, Fleiß und Mühe zuläßt, billich und zuläßig: Dann eben durch den Gewinn muß Fleiß und Mühe erwecket und erhalten werden; Und ist auch jeder Arbeiter seines Lohns würdig ic.“

Datum Schladming den 28sten Martii an. 1580.

Günstiger lieber Leser! dürfft einer nicht fast sagen, diese beyde obgemeldte, der Handel und Steinberger seyn hierinnen Propheten geweest (Gott gebe nur daß ihre Weissagung mit dem Untergang der alten Steyrischen Compagnie ihre Erfüllung und Endschaft erreicht hab ic.) Nun fahre ich in meinen Annalibus weiter fort.

Der neue Gregorianische Calender, welchen Kayser Rudolph, in diesem Jahr publiciren lassen, hat im Röm. Reich, bey den Chur-Fürsten und Stän- den der Augspurgischen Confession zugethan, nicht geringe Strittigkeiten er- regt, welche sich der Annehmung dessen, bisher geweigert. Hier zu Steyer aber haben sich zwar die Evangelischen Prediger, daß solch neu Calendarium ange- nommen werde, nicht geweigert; aber doch gebetten ihrer mit der Publication von der Kanzel zu verschonen, und dieselbe auf andere Art anzustellen: Solche Bitte aber, wollte bey dem damahligen Lands-Hauptmann, Herrn Ferdinand Helffreich, von Meckau, nicht statt finden. Nachdem nun in folgenden 1584. Jahr hernach, der Rath Stephan Zwengern, Laurentii Zwengers, gewesten Pfarrers allhie Sohn, zur Ordination nach Regenspurg geschickt, hat der Su- perintendens allda, Bartholomæus Rosinus, solche Ordination darum abge- schlagen, weil das Ministerium zu Steyer berührten Calender angenommen, und sich hierdurch wieder unter das Pabstthum begeben habe, welches der Rath hoch empfunden, und sich deswegen durch Schreiben bey den damahligen Cam- merer zu Regenspurg, Haubolten Flettacher, beschwert. Das Ministerium all- hier hat in ihrer Schrift ausgeführt, daß angeregte Calender-Sach, kein geist- lich- oder Kirchen- sondern politisch Werck sey; Auch die Mutation des alten Calenders ihre erhebliche Rationes Mathematicas habe: Und weil der Kay- ser nach dem Exempel, Dero Vorfahren solche Aenderung vorgenommen, die Prediger sich mit guten Gewissen nit darwider setzen können. Den 26. Julii diß Jahrs, starb droben gedachter Prediger M. Joann. Schreiner allhie, ein ge- lehrter Mann: An seine statt ist aufgenommen worden, M. Balthasar Richter von Leipzig gebürtig, und an statt des auch verstorbenen Johann Mültwalders, Caplans, Andreas Kennman von Torgau. Burggraf auf der Herrschaft Steyer war an. 1584. bis 94. Herr Hanns Adam Hoffmann, Frenherr, Herrn Adams Sohn.

Eodem anno ist durch Herrn Georgen Hohenegger zu Hagenberg, Gebr- gen Neuhauser zu Stadtkirchen, und Christoph Struzen Land-Schreibern, alle drey Kayserl. Majest. Rätthe, zwischen der Stadt Steyer, und dem Clo- ster Garsten, ein endlicher Vertrag in der Burgfried und Zehend-Sache getrof- fen worden, welche Handlung, wie oben gemeldt, seit anno 1523. über die 60. Jahr vor der N. D. Regierung Rechts anhängig gewest, in welchen Proceß das Kloster Garsten, der Stadt Steyer keines Burgfriedes vor St. Gilgen- Thor geständig seyn wollen; mit Fürgeben, daß des Klosters Hofmarck, sich bis an die Stadt-Mauer, wo vor diesem der Teufels-Bach, durch den Laich- berg bis in die Enns, vorjeko nechst dem neuen Thor, oder wie mans nennt im Reichenschwal, geflossen, erstrecken thue; Zu dessen Fundirung die Kloster-Leut allegirt, daß derjenige Bach, so in ihrer Foundation und Privilegio, Sabinicha ge- nannt werde, und sie Sarningbach verteutschen, disseits gegen der Stadt, der Limes ihrer Hofmarck sey, und durch den Laichberg, in die Enns, vor Zeiten sein